

Schulordnung

der

Alexanderschule Wallenhorst

**Ein gutes Zusammenleben an unserer Schule
erfordert Freundlichkeit, Rücksichtnahme,
Hilfsbereitschaft und gegenseitige Achtung.**

In der Schulvereinbarung, die von dir, deinen Eltern, von deinem Klassenlehrer und vom Schulleiter unterschrieben wird, ist bereits allgemein formuliert, was wir von dir erwarten und was du von der Schule und den Lehrern erwarten darfst.

In dieser Schulordnung kannst du dir noch einmal alle Einzelheiten durchlesen. Wenn du dich bemüht, diese Regeln und Umgangsformen zu beachten, wird ein gutes Zusammenleben an unserer Schule ganz sicher gelingen.

Bevor du zu Hause losfährst ...

1. Achte darauf, dass du wirklich **alle Schulsachen eingepackt** hast, die du für diesen Tag brauchst. Dieses ist die Voraussetzung, um in jedem Fach gut mitarbeiten zu können. Wenn „SPORT“ auf dem Stundenplan steht, vergiss nicht, Handtuch und Waschlappen einzupacken.
2. **Nicht erlaubt** sind: Waffen – Drogen – Alkohol – Zigaretten – Cola – Energie-Drinks – Chips - Feuerzeuge – dicke Filzstifte (z.B. Edding).
3. **„MP3-Player, Handy und Kopfhörer dürfen mitgebracht werden, bleiben aber auf dem gesamten Schulgelände während des gesamten Schultages einschließlich der Pausen ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche. Die Nutzung eines Handys, eines MP3-Players und/oder das Tragen eines Kopfhörers sind nur dann gestattet, wenn die Lehrkraft im Unterricht dieses ausdrücklich erlaubt. Das Mitbringen geschieht auf eigenes Risiko, weil die Schule für den Verlust von elektronischen Geräten nicht haftet. Das Fotografieren und Filmen dritter Personen ohne deren Erlaubnis ist grundsätzlich verboten. Verstöße gegen das Handyverbot führen dazu, dass das Handy, der MP3-Player bzw. die Kopfhörer von einer Lehrkraft eingezogen und für den Rest des Schultages unter Verschluss im Sekretariat verbleiben. Von der Schule eingezogene Handys, MP3-Player oder Kopfhörer können nach Unterrichtsschluss durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Es erfolgt keine Herausgabe an die Schülerinnen und Schüler.“**
4. Falls du mit Fahrrad, Mofa oder Roller zur Schule fährst, achte jeweils auf einen verkehrssicheren Zustand.

5. Falls du mit Fahrrad, Mofa oder Roller zur Schule fährst, achte jeweils auf einen verkehrssicheren Zustand.
6. Inliner, Skateboards, Cityroller und Ähnliches sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Vor Unterrichtsbeginn ...

1. Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr. Bemühe dich darum, bereits um 7:55 Uhr - also beim ersten Gong - anwesend zu sein, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann und nicht gleich mit einer Störung anfängt.
2. Falls du mit dem Fahrrad zur Schule kommst, stelle es in den Fahrradkäfig und vergiss nicht, es gut abzuschließen. Nur dann ist es bei Schäden oder Verlust versichert.
3. Wenn du erst zur zweiten Stunde kommen musst, wartest du in der Aula. So wird der Unterricht in den Klassen nicht gestört.
4. **Toben und Lärmen ist auf den Fluren vor den Klassenräumen nicht erlaubt.** Wenn du dich daran hältst, darfst du dich vor Beginn des Unterrichts dort aufhalten.
5. Hänge deine Jacke an die Garderobe im Flur. Vergiss nicht, **Geld und Wertgegenstände herauszunehmen**, weil dafür seitens der Schule keine Haftung übernommen wird.
6. Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, **wartest du beim zweiten Gong im Flur vor deinem Klassenraum** auf das Eintreffen der Lehrkraft.

Während des Unterrichts ...

1. „Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir!“
Diesem Grundsatz folgend konzentrierst du dich jetzt auf den Unterricht.
2. Lege die Unterrichtsmaterialien für die jeweilige Stunde rechtzeitig auf deinen Tisch. Bemühe dich darum, **zu Beginn der Stunde ruhig zu werden**, zuzuhören, den Anderen ausreden zu lassen und nicht einfach in die Klasse zu rufen.
3. Solltest du nicht bereit sein, diese und andere wichtige Grundregeln für einen geordneten Unterrichtsablauf zu beachten, musst du damit rechnen, zunächst mit einer gelben Karte verwarnung zu werden. Im Wiederholungsfall bekommst du dann die rote Karte gezeigt, hast dann den Unterricht zu verlassen und den „**Raum der Stille**“ aufzusuchen. Hier musst du nun schriftlich über dein Fehlverhalten nachdenken und vor allem darüber, was du in Zukunft besser machen möchtest. Häufige Verwarnungen durch rote Karten führen zu Gesprächen zwischen Lehrern und deinen Eltern und in besonders hartnäckigen Fällen zu einer **Klassenkonferenz**.
4. **Essen und Trinken sind im Unterricht nicht erlaubt.** Ausnahmen werden mit dem Fachlehrer besprochen. Kaugummis werden in den Mülleimern entsorgt und nicht unter die Tische geklebt !
5. Der **Gang zur Toilette ist während des Unterrichts zu vermeiden** und nur im äußersten Ausnahmefall nach Absprache mit dem Fachlehrer erlaubt.

6. Die **Arbeit in einem sauberen Klassenraum macht mehr Spaß**. Achte also darauf, dass du kein Papier oder Sonstiges auf den Fußboden wirfst, sondern alles ordnungsgemäß im Mülleimer entsorgst.
7. Erst wenn die Arbeit beendet ist und der Lehrer es ansagt, können die Sachen eingepackt werden. Achte zum Schluss jeder Stunde besonders darauf, dir die **Hausaufgaben** gut zu merken und im **Schulplaner aufzuschreiben**.
8. Die **Tafel** muss nach jeder Stunde **sauber geputzt werden**.
9. Nach dem Sportunterricht solltest du dich **unbedingt gründlich waschen**. Du fühlst dich dann für den Rest des Tages wohler und belästigst niemanden durch Schweißgeruch.

In den Pausen ...

1. **In den kleinen Pausen bleibst du in deinem Klassenraum**, es sei denn, du musst den Raum wechseln.
2. **In den großen Pausen** steht einem Gang zur Toilette nichts mehr im Wege. Da keiner gerne eine verschmutzte Toilette benutzt, achte hier besonders auf Sauberkeit und Hygiene. Halte dich auf der Toilette nicht länger auf als nötig. Die Toilette ist kein Aufenthaltsraum!
3. Die Schülerinnen und Schüler der **10. Klassen** führen in den großen Pausen im Schulgebäude Aufsicht und unterstützen die Lehrkräfte.
4. **Verlasse in den großen Pausen unaufgefordert das Schulgebäude**. Falls du dein Pausenbrot vergessen hast, **kannst du bei der Schülerfirma „Breakfast-Corner“ Brötchen und Getränke kaufen**. Deine Getränke kannst du nur in der Aula oder auf dem Schulhof verzehren.
5. Nur wenn du dir ein Buch ausleihen möchtest, hast du in den großen Pausen die Möglichkeit, in die **Schülerbibliothek** zu gehen. Die Bibliothek ist jedoch nicht als Aufenthaltsraum während der Pausen gedacht. Um andere nicht zu stören, solltest du hier nicht oder nur ganz leise reden.
6. Auf dem **Sportgelände** und auf dem **Schulhof** hast du jetzt die Möglichkeit, zu spielen und dich auszutoben. Der Busbahnhof gehört nicht zum Pausengelände. Verhalte dich jedoch auch jetzt rücksichtsvoll und bemühe dich darum, keinem weh zu tun. Der Spaß hört dort auf, wo ein Anderer darunter leidet.
7. Sollte es trotzdem einmal zu einem Streit kommen, der nicht lösbar erscheint, hast du die Möglichkeit, die **Konfliktlotsen**, die sich in der Pause im Konfliktlotsenraum aufhalten, um Hilfe zu bitten.
8. **Schneeballschlachten** sind im Winter wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr **nicht erlaubt**.
9. Abfall gehört in die entsprechenden Behälter. Bemühe dich darum, **Müll möglichst zu vermeiden**, um den Schulhof und die Außenanlagen sauber zu halten.
10. Das **Rauchen** ist in der Schule sowie auf dem gesamten Schulgelände **nicht erlaubt**.

11. Das **Schulgelände darf nicht ohne die Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden**. Solltest du das Gelände unerlaubt verlassen, besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz, falls dir etwas zustoßen sollte. Dies gilt auch für die Mittagspause.
12. **Regen- oder Kältepausen** werden über Lautsprecher durchgesagt. Alle Schülerinnen und Schüler bleiben dann im Schulgebäude – und zwar ausschließlich entweder in der Aula oder im Mensabereich - und halten sich nicht draußen auf.
13. Die **Polstermöbel** in den genannten Pausenbereichen dienen dem gemütlichen Sitzen. Um Verschmutzungen zu vermeiden, solltest du hier auf keinen Fall essen, trinken oder schreiben.
14. In der **Mittagspause** hast du die Möglichkeit, in der Mensa ein Mittagessen einzunehmen. Hier gelten die Regeln, die am Eingang zur Essensausgabe ausgehängt sind.
Falls du in der Mensa nicht isst, ist dort der Aufenthalt untersagt.

Nach Schulschluss ...

1. Wir verlassen unseren **Klassenraum** sauber und stellen die Stühle hoch.
2. Der **Busbahnhof** gehört zum Schulgelände. Deshalb gelten auch hier die vereinbarten Verhaltensregeln, insbesondere was das Rauchverbot angeht.
3. Nach Schulschluss nimmst du jetzt den **direkten Weg nach Hause**, weil bei Umwegen oder Zeitverzögerungen kein Versicherungsschutz seitens der Schule besteht.

Es gibt viele Situationen, die in dieser Schulordnung nicht ausdrücklich genannt sind.

**Für Vieles ist jeder Einzelne
und nicht irgendein Anderer verantwortlich.**

Jeder wirkt daran mit, dass wir uns in der Schule und in den Klassenräumen wohl fühlen können und eine Atmosphäre herrscht, die das Zusammenleben und den Schulerfolg positiv beeinflusst.

**Du solltest dir darüber im Klaren sein,
dass Regelverletzungen auch zur Verschlechterung
der Zeugnis-Bemerkung im Sozialverhalten führen.**

Gute Umgangsformen verbessern nicht nur die Atmosphäre innerhalb der Schule, sondern bereiten auch auf die Anforderungen der Berufswelt vor.

Schulvereinbarung

Die Schülerinnen und Schüler der Alexanderschule Wallenhorst erwarten von ihrer Schule gute Lernmöglichkeiten, vielfältige Angebote, persönliche Hilfe und engagierte Lehrerinnen und Lehrer. Wir, die Lehrer/innen sowie Mitarbeiter der Alexanderschule bemühen uns, **deine** Schule als Lern- und Lebensraum lebendig zu gestalten und weiterzuentwickeln. Dies kann nur gelingen, wenn **alle** mitwirken, Verantwortung übernehmen und Regeln beachten. Deshalb bitten wir dich und deine Eltern, diese Vereinbarung zu unterschreiben und sie – wie wir Lehrer auch – einzuhalten.

Vereinbarung

zwischen _____, Klasse _____

und der Alexanderschule Wallenhorst

1. Ich möchte, dass das Zusammenleben an meiner Schule durch **Freundlichkeit, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Achtung** bestimmt wird. Deshalb sollen für uns alle „Bitte“, „Danke“, „Entschuldigung“ und ein freundlicher Gruß selbstverständlich sein.
2. Ich erwarte, dass ich zu meiner Schule ohne Angst gehen kann. Darum will ich darauf achten, dass sich niemand durch mich seelisch oder körperlich verletzt oder ausgegrenzt fühlen muss. Nur so kann eine **Atmosphäre der Meinungsfreiheit und Partnerschaft** entstehen.
3. Ich will auch **offen für Neues, Ungewohntes** sowie andere Menschen und Kulturen sein und dies als Bereicherung und Vielfalt in meinem Zusammenleben mit anderen begreifen.
4. Damit ich Freude am eigenen Erfolg haben kann, will ich mich bemühen, meinen Fähigkeiten entsprechend mitzuarbeiten und zu lernen, auch wenn es manchmal nur kleine Schritte sind. Für eine erfolgreiche Mitarbeit ist es wichtig, **gemeinsam im Team zu arbeiten, regelmäßig zur Schule zu kommen, pünktlich zu sein und Ordnung zu halten**.
5. Ich erwarte, dass meine Sachen unbeschädigt bleiben und immer vorhanden sind. Deswegen will ich auch **fremdes Eigentum pfleglich behandeln**. Ich möchte mich gern in dieser Schule aufhalten und wohl fühlen. Also **setze ich mich für eine freundliche Umgebung in allen Bereichen unserer Schule ein**, besonders durch Hilfsbereitschaft, Übernahme von Diensten, umweltbewusstes Verhalten, Schonung des Mobiliars und der Räume.
6. In einer Schule sind **Konflikte** nicht immer zu vermeiden. Also bemühe ich mich, sie nicht mit Gewalt sondern durch Gespräche - auch mit Hilfe anderer - **gemeinsam abzubauen und zu lösen**.

Ich werde mich den obigen Zielen entsprechend in der Öffentlichkeit verhalten und für diese Schule einsetzen. Ich möchte mich in der Alexanderschule Wallenhorst wohl fühlen, weiterentwickeln und etwas leisten. Deshalb will ich diese Vereinbarung einhalten.

Wallenhorst, den

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r

Klassenlehrer/in

Schulleiterin

Gemeinsam vor Infektionen schützen

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Gemeinsam vor Infektionen schützen

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)• Keuchhusten (Pertussis)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Rauchverbot

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. D. MK vom 07.12.2012 – 34-82 114/5 – VORIS 21069
Bezug: Erl. v. 03.06.2005 (SVBl. S. 351)-23-82 114/5 – VORIS 21069

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiter muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.